

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



VORLAGE

Nr. 6-4005/19-III/1

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge

Ausschuss für Gesundheit und Soziales	11.11.2019
Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt	30.01.2020
Haushalts- und Finanzausschuss	09.12.2019
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	21.11.2019
Ausschuss für Regionalentwicklung und Bauplanung	03.12.2019
Ausschuss für Wirtschaft	04.12.2019
Haushalts- und Finanzausschuss	09.12.2019
Jugendhilfeausschuss	11.12.2019
Kreistag	16.12.2019
Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt	30.01.2020
Kreistag	24.02.2020

Betr.: Zusätzliche Aktivitäten des Landkreises Teltow-Fläming zur Begrenzung der Erderwärmung

Beschlussvorschlag: [Arbeits- und Leseversion für den ALU am 30.01.2020 mit sämtlichen Vorschlägen der weiteren Ausschüsse]

Der Kreistag beschließt:

[Ursprüngliche Version 6-4005/19-III vom 28.10.2019]

1. Der Landkreis Teltow-Fläming ruft **den Klimanotstand** aus.

[Variante 1a, Vorschlag des ABKS vom 21.11.2019]

Der Landkreis Teltow-Fläming ruft **symbolisch** den Klimanotstand aus.

[Variante 1b, Vorschlag des AfRB vom 3.12.2019]

Der Landkreis Teltow-Fläming **erklärt, dass es notwendig ist, den menschlichen Einfluss auf die Klimaveränderungen zu reduzieren.**

[Weiter gemäß der ursprünglichen Version 6-4005/19-III vom 28.10.2019]

Der Landkreis bringt damit zum Ausdruck, dass er mit den verfügbaren kommunalen Einflussmöglichkeiten die Einhaltung des 1,5-Grad-Ziels des Pariser Klimaabkommens unterstützt.

2. Der Landkreis Teltow-Fläming berücksichtigt die Auswirkungen auf das Klima in seinen Entscheidungen und bevorzugt Lösungen, die sich positiv auf Klima-, Umwelt-, Ressourcen- und Artenschutz auswirken. Kreistags-Beschlussvorlagen, Vergabevermerke und Aktenvermerke zu Entscheidungen der Verwaltung werden zukünftig um entsprechende Prüfergebnisse ergänzt.
3. Eine durch den Kreistag Teltow-Fläming zu beschließende Nachhaltigkeitsrichtlinie wird kurzfristig entwickelt und beschreibt konkrete zusätzliche Maßnahmen und Ziele zum beschlossenen Energiespar- und Klimaschutzprogramm des Landkreises vom 14.6.2018 (Vorlage Nr. 5-3480/18-III).
Zu den konkreten Maßnahmen gehören insbesondere:
 - a) Erfassung und Bilanzierung aller relevanten Verbrauchsmedien und -materialien sowie Erstellung einer jährlichen CO₂-Bilanz (insbesondere Strom, Wärme, Wasser, Treibstoffe) für kreiseigene Einrichtungen.
 - b) Forcierung der Nutzung erneuerbarer Energien für kreiseigene Liegenschaften und einer 100-Prozent-Versorgung mit erneuerbaren Energieträgern bis 2030.
 - c) Verstärkung der Umsetzung der Radwegeinfrastrukturbedarfe aus dem Mobilitätskonzept des Landkreises Teltow-Fläming 2030 (Teil Radwege).
4. Die Beteiligungsrichtlinie des Landkreises Teltow-Fläming ist sodann den unter Punkt 3 beschlossenen Nachhaltigkeitszielen anzupassen.
5. Nach Bestätigung der unter Punkt 3 benannten Nachhaltigkeitsrichtlinie legt die Landrätin dem Kreistag einmal pro Jahr einen Nachhaltigkeitsbericht vor.
6. Im Rahmen der Haushaltsaufstellung und -planung werden zukünftig, sofern erforderlich, zusätzliche Mittel für eine nachhaltige und klimaschonende Aufgabenerfüllung dargestellt. Für das Haushaltsjahr 2020 können überplanmäßige Erträge, die keiner Zweckbindung zur Erfüllung von Aufgaben unterliegen, im Sinne der Nachhaltigkeit eingesetzt werden.
7. Bei der Klimakoordinierungsstelle des Landkreises wird ein Netzwerk „Klimaschutz und Nachhaltigkeit“ gebildet, welchem u.a. Vertreterinnen und Vertreter aus Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Bürgerschaft und Wissenschaft angehören. Die AG Klimaschutz der Kreisverwaltung unterstützt die Arbeit des Netzwerkes. Empfehlungen des Netzwerkes werden dem Fachausschuss für Landwirtschaft und Umwelt vorgelegt. Dazu wird in der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Kreistages das Thema Nachhaltigkeit an den Fachausschuss für Landwirtschaft und Umwelt gegeben.
8. Folgende konkrete Maßnahmen sind in Ergänzung zu den im Energiespar- und Klimaschutzprogramm (Vorlage Nr. 5-3480/18-III) benannten Aktivitäten bereits vor Verabschiedung einer Nachhaltigkeitsrichtlinie (Punkt 3) durch die Verwaltung umzusetzen:
 - a) sukzessive Umstellung der Beschaffung auf öko-soziale Kriterien,
 - b) [Ursprüngliche Version 6-4005/19-III vom 28.10.2019]**
Umrüstung des Fuhrparks der Kreisverwaltung (Dienstfahrzeuge, Fahrzeuge der Straßenmeisterei, sofern möglich) auf alternative Antriebe oder mindestens auf Hybridfahrzeuge im Zuge der planmäßigen Flottenerneuerung,

[Variante 8b-a) des AfRB vom 3.12.2019]

Umrüstung des Fuhrparks der Kreisverwaltung (Dienstfahrzeuge, Fahrzeuge der Straßenmeisterei) im Zuge der planmäßigen Flottenerneuerung, soweit möglich, auf umweltschonende Antriebe,

[Weiter gemäß der ursprünglichen Version 6-4005/19-III vom 28.10.2019]

c) [Ursprüngliche Version 6-4005/19-III vom 28.10.2019]

Bestandsaufnahme und Forsteinrichtung des kreiseigenen Waldes sowie Ableitung und Umsetzung von geeigneten Maßnahmen zur Ertüchtigung des Waldinventars hinsichtlich der Widerstandsfähigkeit gegen Hitze- und Trockenperioden,

[Variante 8c-a) des AfRB vom 3.12.2019]

Bestandsaufnahme und Forsteinrichtung im kreiseigenen Wald sowie Ableitung und Umsetzung von geeigneten Maßnahmen zur Ertüchtigung des Waldes hinsichtlich der zu erwartenden Umweltveränderungen, vor allem Hitze-, Trockenperioden sowie Starkwindereignissen,

[Weiter gemäß der ursprünglichen Version 6-4005/19-III vom 28.10.2019]

d) [Ursprüngliche Version 6-4005/19-III vom 28.10.2019]

bei Neupflanzung mehrjähriger Gehölze bzw. neuer Bäume werden, soweit nicht rechtliche Bestimmungen entgegenstehen, klimatolerante und möglichst einheimische Arten verwendet.

[Variante 8d-a) des AfRB vom 3.12.2019]

Übernahme der Regelungen des Paragraphen 40 Bundesnaturschutzgesetz zur Verwendung von Saat- und Pflanzgut auch für den kreiseigenen Wald.

[Variante 8d-b) der Verwaltung v. 13.1.2020 unter Beibehaltung von Satz 1]

bei Neupflanzung mehrjähriger Gehölze bzw. neuer Bäume werden, soweit nicht rechtliche Bestimmungen entgegenstehen, klimatolerante und möglichst einheimische Arten verwendet. Die Regelungen des Paragraphen 40 Bundesnaturschutzgesetz zur Verwendung von Saat- und Pflanzgut sollen auch für den kreiseigenen Wald gelten.

[Ursprüngliche Version 6-4005/19-III vom 28.10.2019]

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten sind bei der Planung der Haushaltsjahre zu berücksichtigen.

Luckenwalde, den 13.01.2020

Wehlan

Sachverhalt:

[Ursprüngliche Version 6-4005/19-III vom 28.10.2019]

Sachverhalt:

Diese Beschlussvorlage dient der Umsetzung des Kreistags-Beschlusses vom 16.9.2019, Vorlagen-Nummer 6-3919/19-III. Mit diesem Beschluss wurde die Verwaltung beauftragt, dem Kreistag einen Vorschlag für zusätzliche Aktivitäten des Landkreises Teltow-Fläming zur Begrenzung der Erderwärmung zur Bestätigung vorzulegen.

Dazu ist eine Beschlussvorlage mit konkreten Maßnahmen zu erarbeiten.

Die Federführung für die Beratungen dieser Beschlussvorlage in den Ausschüssen vor einer Beschlussfassung im Kreistag wurde dem Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt übertragen.

zu 1:

Der maßgeblich von Menschen verursachte Klimawandel stellt eine bedeutende Herausforderung dar (IPCC 2018). Wir sind nicht die letzte Generation, die den Klimawandel erleben wird, aber wir sind die letzte Generation, die gegen extreme Auswirkungen des Klimawandels etwas tun kann. Daran werden wir uns messen lassen müssen.

Der Klimawandel ist in der Bevölkerung als Problem erkannt worden. Es wird von Staat, Politik und Verwaltung erwartet, dieses Problem jetzt und entschieden zu lösen (siehe z. B. Fridays for Future-Bewegung u. a.).

Die Begrenzung des Klimawandels ist nur mit ehrgeizigen Maßnahmen der nationalen und subnationalen Ebenen, der Zivilgesellschaft, des Privatsektors sowie der lokalen Gemeinschaften zu erreichen. Der Landkreis Teltow-Fläming will dabei als Vorbild vorangehen. Er ist dem Allgemeinwohl verpflichtet. Hierzu zählt explizit auch der Schutz der natürlichen Umwelt (§ 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg).

Im Einklang mit dem Tenor seines Leitbildes, sich den Herausforderungen des Klimawandels zu stellen und die diesbezüglichen Aktivitäten zu koordinieren, ruft der Landkreis den Klimanotstand im Kreisgebiet aus. Dieser Beschluss hat erhebliche symbolische Wirkung. Hiermit wird zum Ausdruck gebracht, dass der Landkreis die Herausforderungen des Klimawandels ernst nimmt und bereit ist, weitere erhebliche Anstrengungen zur Reduzierung des CO₂ Ausstoßes zu unternehmen.

Erste entsprechende Erklärungen wurden von Kommunen in der englischsprachigen Welt unter dem Begriff „Climate Emergency“ verabschiedet.

Der Begriff „Klimanotstand“ hat sich in der Öffentlichkeit als Ausdruck für eine höchste, nicht aufschiebbare **Handlungsnotwendigkeit** **[Ursprüngliche Version 6-4005/19-III vom 28.10.2019: Priorität]** etabliert. Das englische Wort "Emergency" bedeutet Dringlichkeit, Notfall, Notsituation. Der deutsche Begriff „Klimanotstand“ stellt eine von mehreren möglichen Übersetzungen des englischsprachigen Begriffs „Climate Emergency“ dar. Es ließe sich also auch eine „Klimadringlichkeit“ oder „Klimanotlage“ erklären.

Mit der Wortwahl „Notstand“ wird kein Zustand propagiert, der zur Einschränkung von Bürgerrechten führt.

Mit der Umsetzung weiterer konkreter Maßnahmen will der Landkreis seinen Beitrag zur Einhaltung des 1,5-Grad-Ziels des Pariser Klimaabkommens mit den verfügbaren kommunalen Einflussmöglichkeiten leisten und seiner Vorbildwirkung gerecht werden.

Auch die Landeshauptstadt Potsdam und zahlreiche weitere deutsche und internationale Kommunen, u.a. das Land Österreich, haben entsprechende Beschlüsse gefasst.

zu 2:

Zur Umsetzung einer Priorisierung des Klimaschutzes müssen sowohl der Kreistag als auch die Verwaltung selbst ab sofort die Auswirkungen auf das Klima bei jeglichen Entscheidungen berücksichtigen und jeweils Verfahrensweisen und Lösungen bevorzugen, die sich positiv auf Klima-, Umwelt-, Ressourcen- und Artenschutz auswirken. Diese Bevorzugung muss rechtlich zulässig sein und gilt insbesondere, soweit die zugrunde liegenden Vorschriften bestimmte Entscheidungen vom Vorliegen von „Öffentlichem Interesse“ oder „vom Wohl der Allgemeinheit“ abhängig machen und Abwägungs-, Beurteilungs- oder Ermessensspielräume zuweisen.

Die Maßgabe soll sowohl bei Ermessensentscheidungen der einzelnen Unteren Behörden wie auch bei der Beschaffung, Instandsetzung u. a. Anwendung finden.

Entsprechende Beschlussvorlagen, Vergabevermerke oder Aktenvermerke sind um eine Angabe zu ergänzen, die die Auswirkungen auf das Klima und die Ressourcen einschätzt. Diese Auswirkungsbeurteilung erfolgt vorerst verbal nach bestehendem Kenntnisstand in den Fachämtern (Hinweise bezüglich Beschaffung sind unten aufgeführt).

Werden entsprechende Festlegungen in der Nachhaltigkeitsrichtlinie (Punkt 3) oder Empfehlungen des Netzwerkes „Klimaschutz und Nachhaltigkeit“ (Punkt 7) zu Einstufungskriterien für die Entscheidungsträger durch den Kreistag beschlossen, gelten diese als Vorgabe.

zu 3:

Zusätzliche konkrete Klimaschutzmaßnahmen, die über die des Energiespar- und Klimaschutzprogramm des Landkreises in der Fassung der 3. Fortschreibung vom 14.6.2018 (KT-Beschluss 5-3480/18-III) hinausgehen, sollen in einer Nachhaltigkeitsrichtlinie verankert werden. Die Verwaltung veranlasst hierzu eine Studie zur Erstellung der Richtlinie (Nutzung von Fördermitteln wird geprüft). Wesentlicher Bestandteil soll die Analyse möglicher Maßnahmen und die Ausweisung der damit verbundenen Kosten („Bepreisung“) sein. Dazu gehört auch die Ermittlung eines möglichen höheren Personalaufwandes zur Umsetzung.

Neben den Maßnahmen selbst ist das Handeln der Beschäftigten der Kreisverwaltung im Dienstalltag bei der Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen von wesentlicher Bedeutung. Die Nachhaltigkeitsrichtlinie soll auch (soweit erforderlich) entsprechende interne Verfahrensweisen beschreiben.

- a) Die Erfassung und Bilanzierung wesentlicher Verbrauchsmedien bietet eine wichtige Grundlage für die Nachhaltigkeitsrichtlinie. Ohne belastbare Datengrundlage ist eine Strategie der Reduzierung des CO₂-Ausstoßes und der Nachhaltigkeit nur unzureichend möglich.
- b) Eine Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energieträger liefert einen messbaren Beitrag zur CO₂-Reduzierung. Durch die schrittweise Umstellung im Zuge von Neuausschreibungen ist eine kontinuierliche Verbesserung der Ist-Situation zu erwarten.
- c) Das Mobilitätskonzept des Landkreises Teltow-Fläming 2030 befindet sich bereits in der Umsetzung. Es unterstützt die Verstärkung des Radverkehrs zur Minimierung des Autoeinsatzes. Ein bestehender Entwurf des Radwegekonzeptes Teltow-Fläming soll Bestandteil des Mobilitätskonzeptes werden. Der Bau konkreter straßenbegleitender Radwege an Kreisstraßen und Wegestrukturen ist bereits im Entwurf des Haushaltsplanes 2020 vorgesehen. Es bedarf der schrittweisen Bestätigung der Umsetzung durch die jährlichen Beschlüsse zum kreislichen Haushalt. Eine Erhöhung des Budgets für den Radwegebau ist anzustreben.

Zu a) bis c): Die im Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung dazu angekündigten Förderprogramme sind zu nutzen.

zu 4:

Vor dem Hintergrund der Anstrengungen des Landkreises sollen auch die kreiseigenen Beteiligungsgesellschaften dazu verpflichtet werden, die unter Punkt 2 benannte Auflage und die unter Punkt 3 bezeichnete Nachhaltigkeitsrichtlinie nach Beschlussfassung umzusetzen. Die Beteiligungsrichtlinie des Landkreises ist um entsprechende Vorschriften zu ergänzen.

zu 5:

Berichterstattungen der Klimaschutzkoordinierungsstelle über die Klimaschutzmaßnahmen des Landkreises erfolgen seit 2010 in den Fachausschüssen und im jährlichen Tätigkeitsbericht der Landrätin. Künftig soll der Stand der Umsetzung der zu verabschiedenden Nachhaltigkeitsrichtlinie (Punkt 3) jährlich unter Federführung der Klimakoordinierungsstelle durch die AG Klimaschutz bilanziert und im Nachhaltigkeitsbericht der Landrätin vorgelegt werden.

zu 6:

Sofern bei der Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen oder im Einzelfall bei der Beschaffung nachhaltiger Produkte (zum Beispiel auch durch Hebung des Qualitätsstandards) erhöhte Kosten zu Buche schlagen sollten, ist die jeweilige Kostendifferenz im jährlichen Kreishaushalt gesondert auszuweisen.

Die Planung für den Kreishaushalt für das Jahr 2020 ist im Herbst 2019 bereits abgeschlossen. Insofern sind ggf. erhöhte Kosten im Jahr 2020 durch überplanmäßige Einnahmen des Kreises zu decken.

Im Jahre 2020 erfolgt die Haushaltsplanung für 2021. Soweit der hier vorgelegte Beschluss bis zum verwaltungsinternen Beginn der Haushaltsaufstellung vom Kreistag gefasst wurde, sind die Kosten unter den beschlossenen Vorgaben zur Nachhaltigkeit für 2021 zu kalkulieren. Damit können erstmalig und umfassend ggf. entstehende Mehrkosten solide ausgewiesen werden („Bepreisung“).

Durch Berücksichtigung der öko-sozialen Kriterien bedingte Mehraufwendungen sollen nicht außer Verhältnis zu ihrem Beitrag zur Treibhausminimierung oder Nachhaltigkeit stehen. Damit wird dem Grundsatz der sparsamen Haushaltsführung Rechnung getragen. Die im Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung angekündigten Förderprogramme sind zu nutzen.

zu 7:

Die Klimaschutzkoordinierungsstelle organisiert die Gründung eines Netzwerk „Klimaschutz und Nachhaltigkeit“ zur Verstärkung der Klimaschutzanstrengungen im Landkreis. Dem Netzwerk sollen Vertreterinnen und Vertreter aus Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Bürgerschaft und Wissenschaft angehören. Hierbei wird auf die positiven Erfahrungen des Klimaschutz-Partner-Landkreises Gießen zurückgegriffen werden (RegioTwin-Projekt 2017). In Gießen berät ein entsprechendes Gremium seit sieben Jahren die dortigen Fachausschüsse und die Verwaltung aktiv.

Das Netzwerk „Klimaschutz und Nachhaltigkeit“ unterstützt und begleitet den Landkreis bei der Aufgabe, die Energiewende zu forcieren und somit die Klimaschutz- und nachhaltigkeitspolitischen Ziele zu erreichen. Das Netzwerk soll auch mit fachlichen Fragestellungen der regionalen Energiepolitik und Nachhaltigkeit befasst werden.

Im Ergebnis der interdisziplinären Arbeit des Gremiums entstehende Empfehlungen werden dem Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt zugeleitet, der diese dann im Falle der Befürwortung in den Kreistag einbringt.

Insofern ist das Thema „Nachhaltigkeit“ durch Ergänzung der Zuständigkeitsordnung dem Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt ausdrücklich zuzuordnen.

zu 8:

Die hierunter benannten konkreten Maßnahmen gehen über die im beschlossenen kreiseigenen Energiespar- und Klimaschutzprogramm benannten Aktivitäten hinaus und sollen kurzfristig umgesetzt werden. Weitere Maßnahmen werden in der unter Punkt 3 dieses Beschlusses benannten Nachhaltigkeitsrichtlinie näher untersucht und beschrieben.

- a) Eine öko-soziale (ökologische, nachhaltige und faire) Beschaffung erfüllt die unter Punkt 2 dieses Beschlusses beschriebenen Kriterien und dient dem Umwelt- und Ressourcenschutz. Sie trägt bei Einkauf von Produkten mit entsprechenden Labels zur sozial-gerechten Entlohnung auch in den Erzeugerländern bei. Durch auskömmliche Bezahlung wird auch dort ein Beitrag zum Umweltschutz geleistet (z.B. Vermeidung armutsbedingten Raubbaus an der Natur). Erste Umsetzungshinweise sind unten nachfolgend aufgeführt.
- b) Die benannte Maßnahme einer entsprechenden Umrüstung der Fahrzeugflotte liefert einen messbaren Beitrag zur CO₂-Reduzierung. Durch die schrittweise Umstellung im Zuge von Neuausschreibungen ist eine kontinuierliche Verbesserung der Ist-Situation zu erwarten. Die im Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung dazu angekündigten Förderprogramme sind zu nutzen.
- c) Dieser Punkt ist den erforderlichen Maßnahmen im kreiseigenen Wald gewidmet. Zur nachhaltigen Bewirtschaftung kreiseigener Waldflächen unter den sich wandelnden klimatischen Bedingungen ist eine Forsteinrichtung, d.h. die Erstellung einer Bestandsaufnahme über den derzeitigen Zustand des kreiseigenen Waldes, eine Potenzialanalyse und darauf aufbauend ein Nutzungs- und Verjüngungskonzept unabdingbar. Abzuleitende Maßnahmen werden in die Nachhaltigkeitsrichtlinie des Kreises aufgenommen. Hierzu können unter anderem Angaben zum Waldumbau und kontinuierlichen Ersatz geernteter Bäume durch trockenheitstolerante Arten zählen
- d) Der Baum- und Gehölzersatz betrifft Wald, Straßenbegleitgrün und Ersatzpflanzungen. Die Bestände sind kontinuierlich an die sich ändernden klimatischen Bedingungen (verlängerte Trockenperioden, Hitzestress, Wassermangel (siehe Anlage 1) anzupassen. Vorrang sollen geeignete einheimische Arten haben. In Schutzgebieten sowie § 40 Bundesnaturschutzgesetz bestehen dazu Vorgaben.

[Variante Ergänzung der Verwaltung v. 13.1.2020 zu Sachverhalt, „zu 8 d]

Die Wirksamkeit dieses Paragraphen wird durch den Beschluss auf den kreiseigenen Wald erweitert.

[Weiter gemäß der ursprünglichen Version 6-4005/19-III vom 28.10.2019]

Soweit rechtliche Regelungen nicht zutreffen und klimatoleranten nicht einheimischen Arten der Vorrang eingeräumt werden soll, ist dies zu begründen.

Hinweise zu 2. (Beschaffung)

Bei der Beschaffung von Gegenständen gilt die Beachtung der öko-sozialen Kriterien insbesondere für Papier, Computer, Smartphones, Holz und Holzprodukte, Kleidung, Lebensmittel, Wasch- und Reinigungsmittel sowie Natursteine.

Als Handlungshilfe für das verwaltungseinheitliche, öko-soziale Handeln steht z. B. die im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) erstellte Web-Seite „kompass-nachhaltigkeit“ zur Verfügung, die Informationen zur nachhaltigen Vergabe incl. bundeslandspezifischen Hinweisen zu vergaberechtlichen Vorschriften enthält. Auch können Formulierungshilfen zur Ausschreibung der gewählten

Mindestanforderungen heruntergeladen und verwendet werden.

www.kompass-nachhaltigkeit.de

Auf der Internetseite des Beschaffungsamtes des Bundesministeriums für Inneres gibt es weitere bundeslandspezifische Hinweise.

http://www.nachhaltige-beschaffung.info/DE/Brandenburg/bb_node.html

Die jeweils auf der Web-Seite ausgewählten Vergabekriterien (Umweltstandards u. a.) können im entsprechenden Vergabevermerk unter „Auswirkungen auf Klima und Nachhaltigkeit“ angeführt oder bei Nichtverfügbarkeit entsprechend beschrieben werden.

Die in Anlage 2 beigefügte, öffentlich zugängliche Dienstanweisung der Stadt Neumarkt enthält produktspezifische Beschaffungsvorgaben, die richtungsweisend und rechtssicher sind.

Studien belegen, dass nachhaltige Beschaffung insbesondere bei Betrachtung des Gesamtlebenszyklus von Produkten, im Durchschnitt mit Kostenreduzierungen von etwa 5 % verbunden sind, den Haushalt langfristig also entlasten (Studien liegen in der Klimakoordinierungsstelle im Umweltamt vor).

Anlage 1: Tabelle Potsdam Institut für Klimafolgenforschung

Anlage 2: Muster-Dienstanweisung zur Nachhaltigen Beschaffung, Stadt Neumarkt, 2019